Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8482

23. 11. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90
— Drucksache 11/7823 —

Militärische Belieferung des Irak

Am 2. August 1990 marschierte irakisches Militär auf kuwaitisches Gebiet und annektierte dieses Land in kürzester Zeit mit modernster Militärausrüstung. Irakisches Militär wurde auch von bundesdeutschen Firmen beliefert und irakische Rüstungsproduktionsstätten wurden gleichfalls durch bundesdeutsches Know-how und Lieferungen ausgerüstet.

1. Sind im Zeitraum 1980 bis 1989 Exporte der Warenlisten A, B, C, D, E in den Irak genehmigt worden?

   Wenn ja, in welchem Jahr sind in welchem Umfang aus welcher Warenliste Exporte genehmigt worden?

Für den Zeitraum von 1982 bis 1989, die Daten für die Zeit vor 1982 sind nicht mehr verfügbar, wurden Ausfuhrgenehmigungen mit folgenden Ausfuhrgenehmigungswerten (in Mio. DM) erteilt:

	A	B	C	D	E
1982	237	0,9	98	–	–
1983	46	0	46	–	–
1984	5	0	60	–	–
1985	65	0	148	0	–
1986	4	0	60	–	–
1987	0	–	53	–	–
1988	0	–	93	–	–
1989	0	0	95	0,5	–

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, vom 22. November 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Kann die Bundesregierung, nachdem in dem Fall Karl Kolb mehrere Festnahmen stattgefunden haben, eine Übersicht über weitere Ermittlungen und die betroffenen Firmen geben?

Im Fall Karl Kolb werden die Ermittlungen vom Zollkriminalinstitut unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Darmstadt durchgeführt. Diese hat sich die Information über nähere Einzelheiten vorbehalten, um das gegenwärtig laufende Verfahren nicht zu gefährden. Eine Übersicht über die betroffenen Unternehmen und weitere Ermittlungen in dieser Sache kann deshalb nicht gegeben werden.

3. Für wie glaubwürdig erachtet die Bundesregierung Forderungen von Bundesminister Genscher an die deutsche Wirtschaft, „sich von denen abzuwenden, die, um sich eine goldene Nase zu verdienen, ... dem Diktator in Bagdad bei der Produktion modernster Vernichtungswaffen geholfen haben", angesichts der Tatsache, daß der verblichene Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Alois Mertes, 1984 auf Nachfrage im Deutschen Bundestag erklärte: „Die von der Firma Kolb/Pilot Plant gelieferte Anlage ... kann zur Herstellung von Nervengas nicht verwendet werden ..."?

In der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. April 1984, aus der hier zitiert wird, hat der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Mertes, über das Ergebnis einer Außenwirtschaftsprüfung bei der Firma Karl Kolb berichtet, das zu der Feststellung geführt hatte, daß das Tochterunternehmen Pilot Plant eine aus zwei identischen Einheiten bestehende chemische Kleinanlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Pestizidherstellung geliefert hat. Er erläuterte ferner, daß diese Anlage nicht zur Herstellung von Nervengas verwendet werden kann, da es zur Herstellung von Nervengas weiterer technisch aufwendiger Zusatzanlagen und Einrichtungen bedarf. Staatsminister Dr. Mertes erklärte schließlich, daß die Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür besitze, daß von deutscher oder anderer Seite solche Spezialeinrichtungen geliefert worden sind oder geliefert werden sollen, und daß die Montage der Anlage nach Kenntnis der Bundesregierung nicht abgeschlossen ist.

Dies entsprach dem damaligen Kenntnisstand der Bundesregierung und steht nicht im Widerspruch zu der zitierten Äußerung des Bundesministers des Auswärtigen vom 14. August 1990. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung bereits im Jahr 1954 auf den Besitz und die Herstellung von chemischen Waffen verzichtet, und sich seither national und international engagiert gegen die Weiterverbreitung von chemischen Waffen eingesetzt und jede deutsche Beteiligung hieran auf das schärfste verurteilt hat.

4. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, die von Kolb u. a. gelieferte Anlage ließe sich nicht zur Herstellung von Giftgas verwenden?

Wie vor kurzem bekannt wurde, hat ein von der Staatsanwaltschaft Darmstadt beauftragter Gutachter festgestellt, daß es sich

bei der Chemieanlage im Irak, zu der mehrere deutsche Unternehmen – unter anderem auch die Fa. Kolb – zugeliefert haben, um eine für die Giftgasproduktion besonders konstruierte Anlage handelt.

Nähere Auskünfte hierzu kann nur die ermittelnde Staatsanwaltschaft geben.

5. Bewertet die Bundesregierung die Lieferung von Panzertransportern der Firma „Faun" und Aufliegern der Firma „Blumhardt" weiterhin als zivil, wie dies 1982 geschah?

Es gibt eine Vielzahl von Waren, die nicht in den international abgestimmten Listen aufgeführt sind und daher auch nicht genehmigungspflichtig sind, wenn sie an das Militär geliefert werden. Hierzu haben auch die von den Firmen Blumhardt und Faun gelieferten Transporter gehört. Diese wären gemäß Ziffer 0006j der Ausfuhrliste Teil I A nur dann genehmigungspflichtig, wenn es sich um besonders konstruierte Militärfahrzeuge gehandelt hätte. Die üblicherweise angeforderten Merkmale im militärischen Bereich sind die sogenannten MIL-Standards, die z. B. Temperaturverhalten, Rüttel- und Stoßfestigkeit, Wasserbeständigkeit u. ä. regeln. Tarnanstrich, Tarnbeleuchtung und die sogenannte NATO-Kupplung reichen nicht aus, um den MIL-Standards zu genügen.

Im Zuge der Neuorientierung der Ausfuhrkontrollpolitik hat die Bundesregierung, losgelöst von den internationalen Absprachen, bereits eine Reihe von Waren zusätzlich der Genehmigungspflicht unterworfen; so werden mit der Einundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste auch Sattelauflieger genehmigungspflichtig. Bei Zugmaschinen sowie einer Reihe von weiteren Waren erarbeitet die Bundesregierung gegenwärtig noch eine praktikable Lösung.

6. Werden aufgrund der Filmaufnahmen, die vom ZDF-Studio Kairo in der Sendung „Hier und Heute" am 6. August 1990 gesendet wurden, und die diese Panzertransporter im militärischen Einsatz zeigen, Ermittlungen gegen die Firma „Faun" und „Blumhardt" aufgenommen?

Wegen der in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Rechtslage bestehen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Unternehmen und damit kein Anlaß für die Einleitung von Ermittlungen.

7. Teilt die Bundesregierung inzwischen die Auffassung der GRÜNEN im Bundestag, daß es sich bei den Exporten der Firmen Blumhardt und Faun sehr wohl um militärische Exporte handelte, wie es bereits in Strafanzeigen gegen die Firmen hieß?

Für ein Straf- oder Bußgeldverfahren kommt es darauf an, ob es sich um eine ungenehmigte Ausfuhr von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren handelt. Siehe im übrigen die Antwort zu Frage 6.

8. Kann die Bundesregierung Beispiele dafür nennen, daß zivile Baustellentransporter zum Panzertransport verwandt wurden?

   Wenn ja, wann, wo und durch wen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Tieflader, die sich sowohl für den Transport schwerer Baufahrzeuge als auch für den Transport von militärischen Kettenfahrzeugen eignen, in Ländern wie dem Irak und Libyen eine militärische Anwendung gefunden haben. Wegen der von der Bundesregierung veranlaßten Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Firma Rotzler, Steine, die Firmen Faun und MAN als Lieferanten von Panzertransportern für den Irak nennt? (Vgl. H. Lorscheid, Waffenhändler sitzen am Kabinettstisch, Göttingen, 1989, S. 13, insbes. die dort abgedruckte Referenzliste der Fa. Rotzler).

Ja.

10. Wie stellt sich die Bundesregierung der Sachlage, daß eindeutige Hinweise von entsprechenden Stellen sowie eine Anzeige den militärischen Aspekt dieses Exportes betonten, jedoch das Eschborner Bundesamt für Wirtschaft dieses nicht anerkannte?

Wie schon in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 dargelegt, hängt die Frage nach der Ausfuhrgenehmigungspflicht davon ab, ob die Ware in der Ausfuhrliste als genehmigungspflichtig genannt ist. Die Waren, die einer Genehmigungspflicht unterliegen sollen, wurden in der Vergangenheit von den westlichen Industrieländern im COCOM gemeinsam abgestimmt. Entscheidendes Kriterium für die hier einschlägige Position 0006 des Abschnitts A der Ausfuhrliste ist, ob es sich jeweils um ein für militärische Zwecke besonders konstruiertes Fahrzeug handelt. Hierfür gibt es eindeutige technische Baumerkmale, die bei den 1982 ausgeführten Fahrzeugen nicht vorlagen. Insofern ist auch aus heutiger Sicht die damalige Einstufung durch das Bundesamt für Wirtschaft zutreffend.

11. Trifft es zu, daß die Firma Telemit Anlagen zur elektronischen Kriegsführung an den Irak, ebenso an dessen Kriegsgegner Iran und gleichfalls an Libyen und Ägypten lieferte (taz vom 13. August 1990)?

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß von der Fa. Fritz Werner GmbH, hydraulische Pressen, elektronisch gesteuerte Werkzeugmaschinen und Schweißgeräte in den Irak geliefert wurden?

    Wenn ja, waren diese Exporte genehmigungspflichtig bzw. sind Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden?

Der Bundesregierung ist die Offenlegung von Angaben, die über Einzelgeschäfte Auskunft geben oder Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte zulassen, aus Gründen der auch gegenüber dem Deutschen Bundestag zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften zugunsten Dritter i. S. von § 203 StGB und § 30 VwVfG verwehrt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67